## Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom , mit der der Grundwasserkörper Unteres Murtal als Beobachtungsgebiet ausgewiesen wird

Auf Grund des § 33 f Abs. 2 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2005, wird verordnet:

§ 1

Der Grundwasserkörper Unteres Murtal mit der Bezeichnung GK 100102 gemäß Bestandsaufnahme (§ 55 d WRG 1959) wird wegen Überschreitung des Grundwasserschwellenwertes für Nitrat von 45 mg/l an mehr als 30 % der Messstellen als Beobachtungsgebiet ausgewiesen.

## § 2 Abgrenzung des Beobachtungsgebietes

- (1) Die Abgrenzung des Beobachtungsgebietes Grundwasserkörper Unteres Murtal erfolgt durch planliche Darstellung in Form eines Übersichtsplanes im Maßstab 1:50000 (Anlage A) und eines Verzeichnisses über alle vom Beobachtungsgebiet umfassten Grundstücke (Anlage B).
- (2) Die Übersichtspläne und das Grundstücksverzeichnis werden durch Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Amtsstunden genommen werden:
- 1. In den Übersichtsplan (Anlage A):
  - a) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei den für Angelegenheiten des Wasserrechtsgesetzes zuständigen Dienststellen,
  - b) bei der Bezirkshauptmannschaft Leibnitz sowie
  - c) bei allen Gemeindeämtern der vom Beobachtungsgebiet betroffenen Gemeinden.
- 2. In das Grundstücksverzeichnis (Anlage B) beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung bei den für Angelegenheiten des Wasserrechtsgesetzes zuständigen Dienststellen.

## § 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der in Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Der Landesrat: